IMT Nuremberg Archives

H – 3176

International Court of Justice

H3176 – 0001

H3176 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 21 July 1948

I certify that Document Number 069-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-589 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall
Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3176 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 069-PS No. USA - 589 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 6 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

069 PS

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter des Führers

Stabsleiter.

München 33, den 17. Januar 1939.
Braunes Haus

A n o r d n u n g Nr. 1/39 g.

Betrifft: Juden.

Der Führer hat auf Vortrag des Generalfeldmarschalls G ö r i n g einige grundsätzliche Entscheidungen in der Judenfrage getroffen. Ich gebe Ihnen in der Anlage von diesen Entscheidungen Kenntnis und ersuche, sich unter allen Umständen an diese Richtlinien zu halten.

gez. M. Bormann.

1 Anlage.

Verteiler: III b.

Kanzlei Rosenberg
Eing. Nr. [illegible] am 19. 1. 39
[illegible] 13/2

F.d.R.

[illegible]

H3176 - 0004

069 PS 2

Abschrift.

Ministerpräsident Generalfeldmarschall
G ö r i n g
Beauftragter für den Vierjahresplan.

Berlin, 28.Dez.1938.

G e h e i m .

Der Führer hat auf meinen Vortrag folgende Entscheidungen in der Judenfrage getroffen:

A.

I. Unterbringung der Juden.

1. a) Der Mieterschutz für Juden ist generell nicht aufzuheben. Dagegen ist es erwünscht, in Einzelfällen nach Möglichkeit so zu verfahren, dass Juden in einem Haus zusammengelegt werden, soweit die Mietverhältnisse dies gestatten.

b) Aus diesem Grunde ist die Arisierung des Hausbesitzes an das Ende der Gesamtarisierung zu stellen, d.h. es soll vorläufig nur dort der Hausbesitz arisiert werden, wo in Einzelfällen zwingende Gründe dafür vorliegen. Vordringlich ist die Arisierung der Betriebe und Geschäfte, des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, der Forsten u.a.

2. Die Benutzung von Schlafwagen und Speisewagen ist Juden zu untersagen. Andererseits sollen keine besonderen Judenabteile bereitgestellt werden. Ebensowenig darf ein Verbot für die Benutzung von Eisenbahnen, Strassenbahnen, Vorort-, und Untergrundbahnen, Omnibussen und Schiffen ausgesprochen werden.

3. Der Judenbann soll nur für gewisse, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen usw. ausgesprochen werden. Dazu gehören solche Hotels und Gaststätten, in denen vor allem die Parteigenossenschaft verkehrt (Beispiele: Hotel Kaiserhof,Berlin, Hotel Vierjahreszeiten,München; Hotel Deutscher Hof,Nürnberg; Hotel Drei Mohren,Augsburg etc.) Ferner kann der Judenbann für Badeanstalten, gewisse öffentliche Plätze, Badeorte usw. ausgesprochen werden. Medizinische Bäder können im Einzelfall, soweit ärztlich verordnet, von Juden gebraucht werden, aber nur derart, dass kein Anstoss erregt wird.

H3176 - 0005

069 PS

II.

II. Juden, die Beamte waren und pensioniert worden sind, ist die Pension nicht zu versagen. Es ist aber zu prüfen, ob diese Juden mit einem geringeren Ruhegehalt auskommen können.

III. Die jüdische Fürsorge ist nicht zu arisieren oder aufzuheben, damit die Juden nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, sondern durch die jüdische Fürsorge betreut werden können.

IV. Jüdische Patente sind Vermögenswerte und daher ebenfalls zu arisieren. (Ein ähnliches Verfahren ist im Weltkrieg seitens Amerika und anderer Staaten Deutschen gegenüber angewendet worden).

B.

Mischehen:

I. 1. mit Kindern (Mischlinge I.Grades).

a) Ist der Vater Deutscher, die Mutter Jüdin, so darf diese Familie in ihrer bisherigen Wohnung verbleiben. Für diese Familien ist also hinsichtlich der Unterbringung kein Judenbann auszusprechen.

Das Vermögen der jüdischen Mutter kann in solchen Fällen auf den deutschen Ehemann bezw. auf die Mischlinge übertragen werden.

b) Ist der Vater Jude und die Mutter Deutsche, so sind derartige Familien ebenfalls vorläufig nicht in jüdischen Vierteln unterzubringen, da die Kinder (Mischlinge I.Grades) später im Arbeitsdienst und in der Wehrmacht dienen müssen und nicht der jüdischen Agitation ausgesetzt werden sollen.

Hinsichtlich des Vermögens ist vorläufig so zu verfahren, dass es auf die Kinder ganz oder teilweise übertragen werden kann.

H3176 - 0006

III.

2. ohne Kinder:

a) Ist derEhemann Deutscher und die Frau Jüdin, so gilt das unter 1 a) Gesagte sinngemäss.

b) Ist der Ehemann Jude, die Frau Deutsche, so ist bei diesen kinderlosen Ehen so zu verfahren, als ob es sich um reine Juden handelt. Vermögenswerte des Mannes können nicht auf die Ehefrau übertragen werden. Beide Ehegatten können in jüdischen Häusern oder Vierteln untergebracht werden. Vor allem aber sind beide Ehegatten bei der Auswanderung wie Juden zu behandeln, sobald die verstärkte Auswanderung in Gang gebracht ist.

II. Lässt sich die deutsche Ehefrau eines Juden scheiden, so tritt sie wieder in den deutschen Blutsverband zurück und alle Nachteile für sie fallen fort.

gez. G ö r i n g .

F.d.R.d.A.

H3176 – 0007

H3176-0007A

069-PS

USA-589

H-3176

EXHIBIT U.S.A. 589 (069-PS)

Filed Jan. 8, 1946
INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NÜRNBERG

EXHIBIT U.S.A.

589

(069-PS)

A 94024

H3176 – 0008

H3176-0009

4. Pages

EXHIBIT U.S.A. 589 (069-PS)

H3176-0010

3147